



Derzeitiger Umsetzungsstand der Empfehlungen aus dem Praxischeck „Junge Unternehmen im Handwerk“

Stand: 31.08.2026

Maßnahmen auf Landesebene

Schnittstellen zum Basisregister für Unternehmen	Zuständigkeit: Land
Erläuterung: Handwerksbetriebe müssen gleiche Daten häufig bei unterschiedlichen Behörden erneut angeben, obwohl diese bereits vorliegen. Dies ist bspw. der Fall, wenn Handwerksbetriebe überregional tätig sind und sich bei kommunalen Versorgungsunternehmen anmelden müssen. Lösungsvorschlag: Es sollte gewährleistet werden, dass den Landesbehörden und den Kommunen die notwendigen Schnittstellen zur Verfügung stehen, um auf das Basisregister nach dem Unternehmensbasisdatenregistergesetz (UBRegG) zuzugreifen. Umsetzungsstand: Das Unternehmensbasisdatenregister soll an das Nationale Once-Only-Technical-System (NOOTS) angeschlossen werden, sodass auch Landesbehörden und Kommunen darauf Zugriff haben werden. Insbesondere in den Kommunen fehlen aber häufig noch die erforderlichen Onlinedienste. Das Onlinezugangsgesetz (OZG) sieht bisher keine Sanktionen vor, wenn diese nicht rechtzeitig eingeführt werden.	



Prozessoptimierung und Digitalisierung der Finanzämter

Zuständigkeit: Land

Erläuterung: Die Teilnehmenden kritisieren, dass die Finanzämter häufig nur per Post kommunizieren. Darüber hinaus berichtet ein Teilnehmer, dass er etwa vier Monate auf eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gewartet hat.

Lösungsvorschlag: Die Prozesse in den Finanzämtern sollten auf Beschleunigungspotenzial untersucht werden. Zudem sollte die Kommunikation mit den Finanzämtern digitalisiert und Unterschriften mit einer elektronischen Signatur geleistet werden können.

Umsetzungsstand: Prozesse in den Finanzämtern auf Optimierungspotential zu untersuchen ist eine permanente Aufgabe der Verwaltung – nicht nur im eigenen Interesse, sondern auch im Interesse von Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen. Da die Steuerverwaltung überwiegend im Wege der Auftragsverwaltung tätig wird, sind hierbei häufig auch Abstimmungen auf Ebene von Bund und Ländern erforderlich. Im Rahmen des Bund-Länder-Vorhabens *KONSENS* treibt die Steuerverwaltung zudem die Digitalisierung weiter voran.

Die digitale Kommunikation mit den Finanzämtern wird über das Portal *ELSTER - Ihr Online-Finanzamt* - immer weiter ausgebaut. Die Möglichkeiten, die *ELSTER* bietet, werden noch nicht von allen Unternehmen voll ausgeschöpft. Eine Vielzahl von Anträgen, Formularen und Erklärungen stehen hier bereits jetzt 24/7 zur Verfügung. Darüber hinaus können bspw. Belege für die Steuererklärung in der *MeinELSTER+*-App gesammelt werden. Nicht zuletzt kann *ELSTER* auch als Kommunikationsplattform genutzt und hierüber „Sonstige Nachrichten“ versendet werden. Bescheide können zudem elektronisch in *ELSTER* bekannt gegeben werden.



Unterschriften mit einer elektronischen Signatur sind bei der Nutzung von *ELSTER* nicht notwendig. Da sich die oder der Steuerpflichtige eindeutig über den Login authentifiziert und mit *ELSTER* die Kommunikation in einer zertifizierten Umgebung stattfindet, ist eine gesonderte elektronische Signatur nicht erforderlich.

Länge von baulichen Anlagen im Grenzbereich

Zuständigkeit: Land

Erläuterung: Durch die heutigen Anforderungen an Garagen und Carports (größere Autos, Unterbringung von Mülltonnen, Gartengeräten u.Ä.) reicht die Länge von neun Metern für eine Unterschreitung des Abstands zur Grundstücksgrenze nicht mehr aus. Je nach Prüferin oder Prüfer variiert die Toleranz bei einer leichten Überschreitung des Grenzwerts.

Lösungsvorschlag: Die in § 5 Abs. 8 Satz 5 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) normierte maximale Länge für bauliche Anlagen im Grenzbereich (Garagen) sollte erhöht und flexibler gehandhabt werden. Die Möglichkeiten der genehmigungsfreien Vorhaben gemäß § 60 Abs. 2 NBauO sollten großzügiger angewandt werden.

Umsetzungsstand: Die Regelungen zu den Grenzabständen in § 5 NBauO sind insbesondere nachbarschützend, damit Nachbarn durch die Bebauung auf dem angrenzenden Grundstück nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Das Maß von neun Metern je Grundstücksgrenze erscheint vor diesem Hintergrund weiterhin angemessen und ist auch in § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Musterbauordnung das Maximalmaß. Es besteht zudem die Möglichkeit die Gebäude auf dem Grundstück zur optimalen Ausnutzung der Maximalmaße je Grundstücksgrenze zu verteilen. Auch § 5 Abs. 5 NBauO bietet unter den dort genannten Voraussetzungen weitere Möglichkeiten an der Grundstücksgrenze.



Hinweis: Gemäß § 2 Abs. 10 NBauO sind Garagen Gebäude zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und anderen Fahrzeugen und nicht zum Nutzen als sonstiger Abstellraum.

Nutzung der eigenen Wohnung als Firmensitz

Zuständigkeit: Land

Erläuterung: Soloselbstständige nutzen ihr privates Büro häufig als Firmensitz und für die betrieblichen Verwaltungsarbeiten. Die damit verbundene Nutzungsänderung erfordert eine Genehmigung.

Lösungsvorschlag: Die Anforderungen an solche geringfügigen Nutzungsänderungen sollten verringert und mit einer Anzeigepflicht verbunden werden. Sofern weiterhin eine Genehmigung nötig ist, sollte nach einer bestimmten Frist eine Genehmigungsfiktion eintreten.

Umsetzungsstand: § 60 Abs. 2 Nr. 1 NBauO bietet bereits bestimmte verfahrensfreie Nutzungsänderungen. Hier sollte geprüft werden, ob die Nutzungsänderung nach dem städtebaulichen Planungsrecht zulässig ist oder ob es weitergehende Anforderungen gibt. Genehmigungsfiktionen für die bauordnungsrechtlichen Verfahren werden von den Fachreferaten nicht befürwortet, da die Befürchtung von baurechtswidrigen Zuständen sehr hoch ist und keine Rechtssicherheit für die Bauherrenschaft besteht.

Die Clearingstelle sieht trotz dieser Einschätzung die Probleme für die Betriebe und wird sich weiter vertiefend mit der Thematik beschäftigen.



Dokumentation der Kühlkette	Zuständigkeit: Land
Erläuterung: Im Lebensmittelhandwerk muss sichergestellt werden, dass die Kühlkette nicht unterbrochen wird. Hierfür müssen Handwerksbetriebe regelmäßig die Kühltemperatur überprüfen und dokumentieren, selbst wenn sie Kühlgeräte mit einem automatischen Warnsignal verwenden. Lösungsvorschlag: Eine Dokumentation der Kühltemperatur sollte nur anlassbezogen bei Störungen und in Abhängigkeit des Geräts erfolgen müssen. Eine Übererfüllung der Verordnung (EG) 852/2004 wird so vermieden. Umsetzungsstand: Die Anforderungen zur Temperaturkontrolle ergeben sich aus Artikel 4 und Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004. Diese Verordnung legt bestimmte Anforderungen fest, die Art der Umsetzung wird durch Leitlinien der Branchenverbände konkretisiert. Die Leitlinien der Branchenverbände berücksichtigen aktuelle gesetzliche Vorgaben und bieten konkrete Handlungsempfehlungen für den Betriebsalltag. Sie bilden eine freiwillige Orientierungshilfe für Lebensmittelunternehmer und Behörden und sind nicht verbindlich. Sie können nach einem offiziellen Verfahren notifiziert werden, welches in Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 geregelt ist. Ihre Änderung muss gemäß des in der Verordnung festgelegten Verfahrens durchgeführt werden. Eine digitale Dokumentation der Kühlkette über Logger ist möglich, sofern die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden. Die Zuverlässigkeit der Temperaturaufzeichnung sollte durch eine manuelle Überprüfung und Dokumentation der Temperatur innerhalb geeigneter Zeitintervalle erfolgen. Grundsätzlich trägt der Lebensmittelunternehmer die Verantwortung, dass nur sichere Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden.	



Bei Kontrollen der amtlichen Lebensmittelüberwachung ist zu gewährleisten, dass die Temperaturanforderungen eingehalten werden. Sollte eine Lebensmittelbehörde bei einer Kontrolle Verstöße in einem Betrieb feststellen, muss der Betrieb entsprechende Maßnahmen einleiten, um den Mangel unverzüglich abzustellen.

Anerkennung von Businessplänen bei MikroSTARTer

Zuständigkeit: Land

Erläuterung: Im Rahmen des Förderprogramms „MikroSTARTer“ ist dem Förderantrag ein Businessplan beizufügen, der sich in Aufbau und Anforderungen von den Businessplänen unterscheidet, wie sie etwa von Banken im Zusammenhang mit Kreditvergaben verlangt werden. Nach Angaben der NBank orientieren sich die entsprechenden Vorgaben an den zwingend einzuhaltenden Anforderungen der Europäischen Kommission.

Lösungsvorschlag: Die Handwerkerinnen und Handwerker regen an, Businesspläne in der Form anzuerkennen, wie sie auch von anderen Akteuren beziehungsweise Hausbanken akzeptiert werden. Eine gesonderte Anpassung des Businessplans ausschließlich für die Beantragung des MikroSTARTer-Programms soll künftig entbehrlich sein.

Umsetzungsstand: Bei der Erarbeitung dieser Empfehlung ist es zu einem Missverständnis gekommen. Nach Rücksprache mit der Teilnehmenden hat sie in Bezug auf das Förderprogramm lediglich bemängelt, dass Angaben, die bereits in ihrem Businessplan enthalten waren, zusätzlich in den Förderantrag aufgenommen werden mussten. Es wird derzeit geprüft, ob auf einige Angaben im Förderantrag verzichtet werden kann, wenn der Bewilligungsbehörde ein Businessplan zur Verfügung gestellt wird.



Bereitstellung eines zentralen Förderfinders	Zuständigkeit: Land
Erläuterung: Die überaus große Anzahl der Förderprogramme unterschiedlicher Verwaltungsebenen trägt dazu bei, dass sich Handwerksbetriebe nur sehr schwer einen Überblick über die vorhandenen Fördermöglichkeiten verschaffen können. Zudem können sie aufgrund fehlenden Fachwissens oft nicht einschätzen, ob das jeweilige Förderprogramm für sie geeignet ist. Lösungsvorschlag: Es sollte ein zentraler Förderfinder geschaffen werden, in dem die Fördervoraussetzungen und die erforderlichen Nachweise zielgruppengerecht erläutert werden. Umsetzungsstand: Die konzeptionellen Vorbereitungen zur Umsetzung der Handlungsempfehlung sind abgeschlossen. Es ist unter anderem vorgesehen, den Förderfinder der Innovations- und Vernetzungsplattform <i>innomatch</i> auch auf Förderungen ohne Start-up-Bezug zu übertragen. Darüber hinaus soll ein Redaktionstool auf Low-Code-Basis unter Federführung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung geschaffen werden, um eine einheitliche und aktuelle Datenbasis zu gewährleisten. Zur Umsetzung des niedersächsischen Förderfinders sind ab 2027 Haushaltsmittel angemeldet.	

Aufbau eines digitalen Förderportals	Zuständigkeit: Land
Erläuterung: Der bürokratische Aufwand für die Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln wird als deutlich zu hoch eingeschätzt. Zum einen werden der Umfang der erforderlichen Nachweise, fehlende Fristen für die Bewilligungsbehörden, mangelnde Informationen über den aktuellen Bearbeitungsstand und papiergebundene Prozesse bemängelt. Zum anderen werden fehlende Unterlagen teilweise nicht gesammelt, sondern nur nach und nach angefordert.	



Lösungsvorschlag: Es sollte ein Förderportal aufgebaut werden, in dem die Kommunikation komplett digital abgewickelt wird und Förderanträge durch künstliche Intelligenz (KI) unter anderem auf Vollständigkeit vorgeprüft werden.

Umsetzungsstand: Hinsichtlich der Einführung eines Förderportals sowie eines generischen Fachverfahrens befindet sich dieses in der Phase einer Vorstudie zur Festlegung einer Zielarchitektur. Eine Entscheidung über die Zielarchitektur und den Beginn eines Umsetzungsprojekts wird im Laufe des Jahres 2026 getroffen werden.

Betriebsübergaben bei Einzelunternehmen

Zuständigkeit: Gründungsberater/innen

Erläuterung: Bei einer Betriebsübergabe von Einzelunternehmen müssen Anmeldungen und Genehmigungen erneut vorgenommen bzw. eingeholt werden. Dies beruht darauf, dass Einzelunternehmen untrennbar mit der Person der Gewerbetreibenden verbunden sind und zunächst von der bisherigen Inhaberin bzw. dem bisherigen Inhaber abgemeldet werden müssen.

Lösungsvorschlag: Gründungsberaterinnen und -berater sollten in jedem dieser Fälle darauf hinweisen, dass bei Betriebsübergaben erneute Anmeldungen und Genehmigungen vermieden werden können, wenn Einzelunternehmen vor der Übergabe in eine Personengesellschaft umgewandelt werden.

Umsetzungsstand: Ein Gespräch mit der Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen e.V. (LHN) und den Unternehmensverbänden Handwerk Niedersachsen e.V. (UHN) über diesen Vorschlag steht noch aus. Das Niedersächsische Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen sowie die Clearingstelle machen aber darauf aufmerksam, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie das Bundesministerium der



Finanzen ein Rahmenkonzept für eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen erarbeitet haben, mit der die Unternehmensnachfolge erleichtert werden soll.

Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene

Zentrale Ansprechstelle zur Erwerbsmigration	Zuständigkeit: Bund und Land
Erläuterung: Arbeitsgenehmigungen für potenzielle Mitarbeitende aus Nicht-EU-Ländern sind mit langen Bearbeitungsdauern und unklaren Zuständigkeiten verbunden. Zudem verfügen Gründende in diesem Bereich über zu wenig Wissen. Lösungsvorschlag: Handwerksbetriebe und potenzielle Mitarbeiter aus Nicht-EU-Ländern sollten sich bei einer zentralen Ansprechstelle über den Ablauf und die Voraussetzungen der Erwerbsmigration informieren können. Darüber hinaus sollten sie von der Ansprechstelle durch sämtliche Verfahrensschritte begleitet werden. Umsetzungsstand: Am 01.07.2025 hat die Zentralstelle für das beschleunigte Fachkräfteverfahren in Niedersachsen ihre Arbeit aufgenommen (in einer Übergangszeit parallel zu den kommunalen Ausländerbehörden). Seit dem 01.01.2026 hat sie die alleinige Zuständigkeit für das beschleunigte Fachkräfteverfahren von den bis dato zuständigen 52 kommunalen Ausländerbehörden übernommen. Nähere Informationen sind hier zu finden: https://beschleunigtesfachkraefteverfahren.niedersachsen.de/startseite	



Der Koalitionsvertrag auf Bundesebene sieht vor, eine digitale Agentur für Fachkräfteeinwanderung – „Work-and-Stay- Agentur“ (WSA) – mit einer zentralen IT-Plattform als einheitliche Ansprechpartnerin in den Einwanderungsverfahren für ausländische Fachkräfte zu schaffen, um bürokratische Hürden durch konsequente Digitalisierung sowie die Zentralisierung der Prozesse abzubauen. Die WSA soll erklärtermaßen zu einem wichtigen Erfolgsbeispiel für die Modernisierung und Digitalisierung des deutschen Staates werden.

Am 5. November 2025 hat das Bundeskabinett Eckpunkte verabschiedet, die dieses Ziel konkretisieren und Maßnahmen in drei Handlungssträngen vorsehen: Prozessoptimierung, Digitalisierung und Zentralisierung. Die Prozessoptimierung soll durch Schaffung eines zentralen Portals als einheitlichen Zugang („One-Stop-Government“) umgesetzt werden, die Digitalisierung mit der Schaffung einer IT-Plattformstruktur, um mehrmalige Erhebungen obsolet zu machen („Once-Only-Prinzip“). Zur Frage des Grads der Zentralisierung, unter anderem mittels Aufgabenübertragungen von Landes-/kommunaler Ebene auf den Bund, wurde am 9. Dezember 2025 ein umfassendes Beteiligungsverfahren unter Einbindung der Länder, Kommunen und vieler weiterer Stakeholder (auch aus dem Handwerk) eingeleitet.

Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse	Zuständigkeit: Bund und Land, HWKs
Erläuterung: Die Anerkennung der Abschlüsse von Personen außerhalb der EU ist komplex und verzögert den Einstieg in den Beruf. Lösungsvorschlag: Die Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse sollten beschleunigt werden. Es sollten vorläufige Einsatzmöglichkeiten für den Beruf geschaffen werden, die mit einer Qualitätssicherung (bspw. Teilqualifikationen und eine Begleitung bei Arbeitseinsätzen) verknüpft werden.	



Umsetzungsstand: Im Hinblick auf die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse nimmt das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung eine koordinierende Funktion wahr. Die Anerkennung selbst erfolgt durch die berufsspezifisch anerkennenden Stellen (bspw. HWKs und IHKs/IHK FOSA). Die inhaltlichen Voraussetzungen einer Berufsanerkennung ergeben sich aus den allgemeinen Anerkennungsgesetzen bzw. dem Berufsfachrecht.

Die meisten Berufe sind nicht reglementiert. Für diese Berufe ist kein Anerkennungsverfahren nötig, um in Deutschland arbeiten zu dürfen. Gleichwohl kann eine Anerkennung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer hilfreich sein, um bspw. eine den Fähigkeiten angemessene Bezahlung vereinbaren zu können.

Die IQ-Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungsstellen (IQ: Integration durch Qualifizierung) sowie die Landesstelle Berufsanerkennung stehen in Niedersachsen für Fragen zum Anerkennungsverfahren zur Verfügung. Zu 2029 läuft die IQ-Beratung aus, die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung wird dann zu einer Regelaufgabe der Bundesagentur für Arbeit. Die Kontaktdaten der Beratungsstellen und viele weitere hilfreiche Informationen sind unter <https://www.migrationsportal.de/index.html> zu finden.

Die Bundesländer arbeiten daran, die Antragstellung für die Berufsanerkennung durchgängig elektronisch zu ermöglichen. Niedersachsen ist nachnutzendes Land eines ländergemeinsamen Antragssystems. Die niedersächsischen Anerkennungsstellen können dementsprechend sukzessive an den Onlinedienst angeschlossen werden. Bislang war die digitale Antragstellung nur bei reglementierten Berufen gemäß EU-Recht möglich.

Darüber hinaus soll das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (NBQFG) derart geändert werden, dass Unterlagen regelmäßig auch auf Englisch eingereicht werden können.



Digitalisierung von Antragsformularen und Nachweisen	Zuständigkeit: Bund und Land
Erläuterung: Antragsformulare und Nachweise müssen Behörden und Unternehmen der öffentlichen Hand häufig noch in Papierform zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt unter anderem für die Anmeldung bei kommunalen Versorgungsunternehmen. Zudem betrifft es den Nachweis über eine ordnungsgemäße Entsorgung von Öltankanlagen. Lösungsvorschlag: Antragsformulare und Nachweise sollten so digitalisiert werden, dass sie mindestens die Anforderungen der Stufe 3 des Reifegradmodells nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) erfüllen. Umsetzungsstand: Das Ziel des Landes besteht darin, seine Verwaltungsprozesse nach dem Once-Only-Prinzip auszugestalten. Die für die Verwaltungsleistungen erforderlichen Plattformen erfüllen derzeit die Anforderungen des digitalen Rückkanals. Um die Verwaltungsprozesse digital umsetzen zu können, fehlen aber in einigen Fällen noch die dazugehörigen Onlinedienste. Deren Entwicklung liegt im Zuständigkeitsbereich der einzelnen Fachressorts.	
Anerkennung von elektronischen Signaturen	Zuständigkeit: Bund und Land
Erläuterung: Schriftformerfordernisse können teilweise nur durch eine eigenhändige handschriftliche Unterschrift erfüllt werden. Dies behindert die Digitalisierung von Prozessen und verursacht bei Unternehmerinnen und Unternehmern einen höheren Aufwand (bspw. aufgrund eines notwendigen Vor-Ort-Termins).	



Lösungsvorschlag: Fachgesetze sollten so angepasst werden, dass Schriftform-erfordernisse auch durch eine elektronische Signatur nach der Verordnung (EU) 910/2014 erfüllt werden können.

Umsetzungsstand: Die Erarbeitung von Entwürfen für die Änderung von Fachgesetzen unterliegt der Ressorthoheit. Jedes Fachministerium muss also grundsätzlich selbst prüfen, ob und wie es Formerfordernisse für die besonderen Verwaltungsverfahren in seinem Geschäftsbereich anpasst.

Schriftformerfordernisse können bereits jetzt durch eine elektronische Signatur nach der Verordnung (EU) 910/2014 erfüllt werden: Nach Art. 25 Abs. 2 der Verordnung hat eine qualifizierte elektronische Signatur die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift. Das entspricht im Übrigen der Schriftformersatzmöglichkeit nach § 3a Abs. 2 VwVfG. Darüber hinaus gibt es ein aktuelles Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene, das auf eine Neufassung der §§ 3a VwVfG abzielt und eine deutliche Vereinfachung mit sich bringen würde (siehe Drucksache des Bundestages Nr. 21/6049).

Stichtagsregelung bei der Gewerbeanmeldung	Zuständigkeit: Bund und Land
Erläuterung: Handwerksbetriebe sind verpflichtet, den Beginn eines stehenden Gewerbes bei der zuständigen Gewerbebehörde anzuzeigen. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass eine Anmeldung vor Aufnahme der Tätigkeit je nach Kommune unterschiedlich gehandhabt wird. Lösungsvorschlag: Im Rahmen des Praxischecks sprechen sich die Handwerkerinnen und Handwerker dafür aus, ihr Gewerbe bereits zu einem festgelegten Stichtag anmelden zu können. So soll es beispielsweise möglich sein, bei einem geplanten Tätigkeitsbeginn zum 01.05.2026 die Gewerbeanmeldung sowie die Ausstellung des Gewerbescheins bereits zum 01.03.2026 vorzunehmen. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die frühzeitige Beschaffung notwendiger Arbeitsmittel erforderlich.	



Umsetzungsstand: Der sogenannte „Gewerbeschein“ existiert gewerberechtlich nicht – es handelt sich lediglich um eine Empfangsbescheinigung der zuständigen Behörde, dass der Gewerbebetrieb vom Gewerbetreibenden ordnungsgemäß angezeigt wurde (§ 15 Abs. 1 GewO). Diese Anzeige muss die Behörde bei mangelfreier Anzeige innerhalb von drei Tagen bescheinigen. Die Ausstellung der Empfangsbescheinigung kann allerdings versagt werden, wenn die Anzeige nicht ordnungsgemäß erstattet wurde, bspw. wenn hinreichend konkrete Angaben zur Art der gewerblich ausgeübten Tätigkeit fehlen oder die angezeigte Tätigkeit kein Gewerbe im Sinne der GewO darstellt.

Die Gewerbeanzeige hat „gleichzeitig“ mit dem Beginn eines selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle) zu erfolgen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 GewO). In der Vollzugspraxis akzeptieren einige kommunale Behörden aus pragmatischen Gründen eine „vorzeitige“ Gewerbeanmeldung von wenigen Tagen bis Wochen. Eine generelle Möglichkeit zur vorzeitigen Gewerbeanmeldung ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Im Hinblick auf das zulassungspflichtige Handwerk können die Behörden auf mehrere Arten auf das Fehlen einer fehlenden Handwerksrolleneintragung aufmerksam machen. Auf einem Beiblatt oder der Rückseite der Empfangsbestätigung können bei der Gewerbeanzeige Hinweise bezüglich der Eintragungspflicht in die Handwerksrolle aufgeführt sein. Des Weiteren können sie bei der Annahme der Gewerbeanzeige auf die fehlende Handwerkskarte hinweisen und ein Nachreichen verlangen. Sofern ein zulassungspflichtiges Handwerk ausgeübt und gewerberechtlich angezeigt wurde, wird nach § 14 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 GewO die zuständige Handwerkskammer informiert. Sollte die erforderliche Handwerksrolleneintragung nicht vorliegen, wird in der Regel die zuständige Handwerkskammer ein Untersagungsverfahren nach § 16 Abs. 3 HwO einleiten.

In der Praxis scheitert der Einkauf von Waren und vor allem die Ausstellung von Rechnungen als Gewerbebetrieb an Kunden aus der Sicht des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen weniger an der Gewerbeanmeldung, sondern eher an einer nicht zeitnahen Zuteilung



einer Steuernummer für den Gewerbebetrieb durch das zuständige Finanzamt. In dem Projekt „Schneller Gründen“ des Bundes wird derzeit geprüft, wie die Zuteilung der Steuernummer beschleunigt werden kann.

Überarbeitung des Ausbildungsnachweises

Zuständigkeit: Bund und Land

Erläuterung: Die gegenwärtige Ausgestaltung des Ausbildungsnachweises (Berichtsheft) wird von den Teilnehmenden grundsätzlich infrage gestellt. Zum einen kommt es bei der täglichen Beschreibung der Tätigkeiten der Auszubildenden zu Wiederholungen, die keinen inhaltlichen Mehrwert besitzen. Zum anderen nutzen Auszubildende für die Texterstellung bereits häufig KI, sodass Auszubildende kaum nachvollziehen können, ob die Auszubildenden die Lehrinhalte tatsächlich verstanden haben.

Lösungsvorschlag: Der Ausbildungsnachweis sollte überarbeitet und an die oben beschriebenen Gegebenheiten (Digitalisierung, KI) angepasst werden.

Umsetzungsstand: Der Ausbildungsnachweis ist nicht nur Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung, sondern dient auch dem Interesse der Auszubildenden. Zum einen können sie daran erkennen, welche Ausbildungsinhalte vermittelt wurden. Zum anderen lernen sie, sich auf verschiedenen Wegen mit einer Thematik auseinanderzusetzen.

Gemäß § 13 Nr. 7 BBiG ist es bereits möglich, Ausbildungsnachweise digital zu führen. Darüber hinaus hat der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) die Empfehlung Nr. 156 herausgegeben, nach der Ausbildungsnachweise auch wöchentlich und stichpunktartig geführt werden können.



Die Empfehlungen des BIBB werden normalerweise von den Kammern und Innungen übernommen. Diese stellen auch entsprechende Musterformulare für die Ausbildungsnachweise bereit. Es liegt in der Verantwortung der Betriebe, die Musterformulare der Kammern und Innungen zu verwenden und sie ggf. um betriebspezifische Besonderheiten zu ergänzen. In der Regel weisen die Betriebsberaterinnen und -berater der Kammern darauf hin, welche Angaben im Ausbildungsnachweis zwingend erforderlich und welche freiwillig sind.

Das BIBB stellt eine Internetseite mit Informationen zur guten Ausbildungs- und Prüfungspraxis sowie hilfreichen Werkzeugen für Ausbildungs- und Prüfungspersonal bereit. Diese ist unter <https://leando.de/artikel/willkommen> zu finden.

Maßnahmenvorschläge auf Bundesebene

Präqualifizierung im Gesundheitswesen	Zuständigkeit: Bund
Erläuterung: Um Leistungen gegenüber den Krankenkassen abrechnen zu können, müssen Leistungserbringer für Hilfsmittel gemäß § 126 Sozialgesetzbuch - Fünftes Buch (SGB V) eine Präqualifizierung durchlaufen. Diese Präqualifizierung ist teilweise erneut zu beantragen, wenn Betriebe von einer neuen Inhaberin oder einem neuen Inhaber übernommen werden. Lösungsvorschlag: Sofern die neue Betriebsinhaberin bzw. der neue Betriebsinhaber bereits eine gültige Präqualifizierung vorweisen kann, sollte diese bei der Betriebsübergabe nicht erneut beantragt werden müssen.	



Umsetzungsstand: Die Präqualifizierung soll sicherstellen, dass Hilfsmittel nur von fachlich, organisatorisch und räumlich geeigneten Betrieben abgegeben werden. Präqualifizierungsverfahren im Bereich der Hilfsmittelversorgung verursachen gleichwohl zusätzlichen bürokratischen Aufwand, der personelle und finanzielle Ressourcen bei den Leistungserbringenden bindet. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat am 12.06.2026 die EntschlieÙung „Bürokratieabbau im Gesundheitswesen – Gesundheitshandwerk stärken – Präqualifizierung in der GKV überprüfen“ gefasst.

Hiermit fordert er die Bundesregierung auf, das Verfahren der Präqualifizierung nach § 126 SGB V umgehend einer kritischen Prüfung zu unterziehen und unter der Maßgabe, dass dies nicht zu einer Absenkung der Qualitätsstandards der Leistungserbringung führt, folgende Denkansätze in die Prüfung einzubeziehen: Verlängerung der Prüfintervalle im Rahmen des Präqualifizierungsverfahrens sowie eine stärkere Fokussierung auf risikobasierte (besonders komplexe oder fehleranfällige Versorgungsbereiche) und anlassbegründete Kontrollen (siehe Drucksache des Bundesrates Nr. 246/26 (Beschluss)).

Unterweisungen und Prüfungen

Zuständigkeit: Bund

Erläuterung: Der hohe Detailgrad und die Vielzahl der arbeitsschutzrechtlichen Regelungen verursachen bei Handwerksbetrieben einen erheblichen Aufwand. So müssen sie unter anderem Gefährdungsbeurteilungen für ihre Mitarbeitenden erstellen sowie in kurz aufeinander folgenden Abständen Unterweisungen und Prüfungen vornehmen bzw. vornehmen lassen. Zu diesen Unterweisungen und Prüfungen gehören bspw. eine jährliche Unterweisung für den Hörschutz und eine mindestens jährliche Prüfung von Leitern und Tritten.



Lösungsvorschlag: Die Intervalle für die Unterweisung von Mitarbeitenden sowie die Prüfung von Anlagen und Betriebsmitteln sollten verlängert werden. Darüber hinaus sollten Unterweisungen und Prüfungen verstärkt anlassbezogen erfolgen (bspw. bei neuen Mitarbeitenden sowie rechtlichen und technischen Neuerungen).

Umsetzungsstand: Sowohl das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) als auch die hierzu erlassenen sektoralen Verordnungen (bspw. die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)) regeln die Unterweisung von Beschäftigten. Soweit nichts anderes geregelt ist, sind „ausreichende und angemessene“ Unterweisungen durchzuführen, die sich an Arbeitsplatz, Aufgabenbereich sowie ggf. an Arbeitsmitteln und Tätigkeit orientieren (vgl. §§ 12 ArbSchG, 12 BetrSichV).

Bereits heute gilt, dass allgemeine Unterweisungen grundsätzlich anlassbezogen durchzuführen sind, bspw. bei der Einstellung neuer Mitarbeitenden oder der Einführung neuer Arbeitsmittel vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten (§ 12 Abs. 1 S. 3 ArbSchG). Darüber hinaus müssen Unterweisungen an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden (§ 12 Abs. 1 S. 4 ArbSchG). Die Fristen werden als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung zunächst vom Arbeitgeber bestimmt.

In bestimmten Fällen, bspw. bei der Verwendung von Arbeitsmitteln oder Gefahrstoffen, sind Unterweisungen gemäß dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung aber mindestens jährlich durchzuführen (vgl. § 12 Abs. 1 S. 3 BetrSichV, § 14 Abs. 2 S. 5 GefStoffV). Denn besonders bei regelmäßigen Tätigkeiten dürfte eine wiederkehrende Unterweisung zum Schutze der Beschäftigten angezeigt sein, um einem Verlust des Gefahrenbewusstseins bei Routinearbeiten entgegenzuwirken. Zum besonderen Schutz von Jugendlichen sieht der Gesetzgeber sogar eine regelmäßige halbjährliche Unterweisung vor (§ 29 Abs. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz).



Hinsichtlich der Prüfung von Arbeitsmitteln (bspw. Werkzeuge, Maschinen oder Anlagen) bestimmt die Betriebssicherheitsverordnung (§ 14), dass der Arbeitgeber die Art und den Umfang erforderlicher Prüfungen sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen zu ermitteln und festzulegen hat. Die Fristen sind so festzulegen, dass die Arbeitsmittel bis zur nächsten festgelegten Prüfung sicher verwendet werden können. Für bestimmte Arbeitsmittel (bspw. Krane) und sogenannte überwachungsbedürftige Anlagen (bspw. Druckgeräte) gelten die in der Betriebssicherheitsverordnung festgelegten Prüffristen (vgl. BetrSichV, Anhang 2, Abschnitt 2 Nr. 4 für Aufzüge, Abschnitt 4 Nr. 5 für Druckanlagen, Anhang 3 für Krane). Unabhängig davon sind Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, vor der erstmaligen Verwendung prüfen zu lassen.

In den genannten Fällen betrachtet der Gesetz- und Verordnungsgeber den präventiven Schutz der Beschäftigten nur durch eine regelmäßige Unterweisung als gegeben. Änderungen solcher Fristen wären entweder im Gesetzgebungsverfahren öffentlich zu diskutieren oder über eine Änderung der entsprechenden Verordnungen anzustreben. In solchen Verfahren werden die betroffenen Wirtschaftsakteure angehört und können ihre Interessen geltend machen.

Unabhängig davon regeln die Berufsgenossenschaften mit ihrem autonomen Satzungsrecht Anforderungen an Unterweisungen (vgl. § 4 Abs. 1 DGUV V 1 – jährliche Unterweisungen) und Prüfungen von Arbeitsmitteln. Diese Vorschriften können abweichende Regelungen beinhalten, bspw. jährliche Unterweisungen oder allgemein gültige Prüffristen. Sie werden von den Selbstverwaltungsgremien der Unfallversicherungsträger aufgestellt und sind insoweit durch die Wirtschaftsakteure veränderbar.



Prüfung von Anlagen und Betriebsmitteln

Zuständigkeit: Bund

Erläuterung: Anlagen und Betriebsmittel werden häufig mehrfach mit einem ähnlichen Ziel von unterschiedlichen Institutionen geprüft. Hierbei wird zum einen nicht nach Gefährdungspotenzial unterschieden, obwohl bspw. von einem Monitor im Vergleich zu einer Handkreissäge eine geringe Gefahr ausgeht. Zum anderen müssen die Prüfergebnisse auch dann dokumentiert werden, wenn die Prüfung keine Mängel ergeben hat.

Lösungsvorschlag: Bei der Prüfung von Anlagen und Betriebsmitteln sollte nach dem jeweiligen Gefährdungspotenzial unterschieden werden. Bei Elektrogeräten sollten Prüfungen vor Ablauf der Gewährleistung des Herstellers entfallen. Außerdem sollten Prüfergebnisse nur dann dokumentiert werden müssen, wenn bei der Prüfung Mängel festgestellt werden.

Umsetzungsstand: Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung verweist auf die Ausführungen zum vorherigen Lösungsvorschlag. Darüber hinaus ergibt sich die Berücksichtigung konkreter, von Arbeitsmitteln verursachter Gefährdungen, aus § 3 BetrSichV; die daran angepasste Prüfung aus § 14, insbesondere Absätze 2 und 3 BetrSichV.

Das Ergebnis der Prüfung von Arbeitsmitteln (§ 14 Abs. 7 BetrSichV) ist aufzuzeichnen und bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren, sodass der Arbeitgeber nachweisen kann, dass er seinen Schutzpflichten für die Arbeitnehmer nachgekommen ist. Die Aufzeichnungen können auch in elektronischer Form aufbewahrt werden. Mit der Dokumentation kann der Arbeitgeber belegen, dass die Arbeitsmittel mängelfrei sind und eine sichere Verwendung gegeben ist. Andernfalls, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um eine sichere Verwendung herbeiführen zu können. Prüfinhalte, die im Rahmen eines Konformitätsbewertungsverfahrens geprüft und dokumentiert wurden, müssen vor einer Inbetriebnahme nicht erneut geprüft werden (§ 14 Abs. 1 S. 3 BetrSichV).



Von diesen dem Arbeitsschutz dienenden Prüfungen ist die zivilrechtliche Gewährleistung zu unterscheiden. Zivilrechtliches Sachmängelrecht orientiert sich in erster Linie an den vertraglichen Absprachen von Verkäufer und Käufer und kann von Arbeitsschutzregelungen abweichen. Das gilt insbesondere, da die Arbeitsschutzregelungen den Schutz Dritter (der Arbeitnehmer) zum Ziel haben.

Im Übrigen gilt auch hier: Die durch (Bundes-)Gesetz und Verordnung vorgeschriebenen Pflichten sind von den Arbeitsschutzbehörden bei etwaigen Überprüfungen zugrunde zu legen. Änderungen können nur auf Ebene des Bundes erfolgen.

Beseitigung von Asbest	Zuständigkeit: Bund
Erläuterung: Die Bauwirtschaft bemängelt, dass jedes Gewerk selbständig prüfen muss, ob Asbest verbaut wurde und die ordnungsgemäße Beseitigung sicherstellen. Lösungsvorschlag: Vor einer Sanierung sollte ein Gutachten zur Asbestbelastung erstellt werden, auf dessen Grundlage alle Gewerke tätig werden können. Umsetzungsstand: Bei vielen Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten – insbesondere in Gebäuden, die vor dem Asbestverbot vom 31. Oktober 1993 errichtet wurden – kann nicht ausgeschlossen werden, dass Gefahrstoffe wie z.B. Asbest in Bauteilen enthalten sind. Dies gilt nicht nur für die klassischen Asbestprodukte wie z.B. Eternitplatten, sondern auch für Baustoffe wie Putze, Spachtelmassen in Fensterlaibungen, Tapeten- und Fliesenkleber.	



Handwerksbetriebe müssen sich ein Bild über die Situation im Gebäude machen und entscheiden, ob die geplanten Sanierungsmaßnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden sowie der Bewohnerinnen und Bewohner unter zusätzlichen Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt werden müssen. Ein Gesamtgutachten ist in der Praxis schwer umzusetzen, da die Gewerke unterschiedliche Anforderungen haben.

Das Land Niedersachsen unterstützt Handwerksbetriebe mit einem offiziellen Infoblatt zur Sanierung in Bestandsgebäuden. Handwerksbetriebe können dieses Infoblatt potenziellen Auftraggebern von Sanierungsarbeiten vorlegen. Dadurch soll verhindert werden, dass Beauftragende von der Notwendigkeit zur Vorlage von Unterlagen oder der Beprobung und der damit verbundenen Kosten abgeschreckt werden und die Aufträge dann an Unternehmen vergeben, die weniger streng die vorgeschriebenen Verfahren anwenden oder ganz darauf verzichten. Das Infoblatt ist auf der Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Bauen und Wohnen unter https://www.mw.niedersachsen.de/download/230056/Infoblatt_Sanierung_in_Bestandsgebaeuden.pdf veröffentlicht.

Überschreitungen der Geringfügigkeitsgrenze

Zuständigkeit: Bund

Erläuterung: Im Rahmen von Praktika kommt es aufgrund von Mehrarbeit und der Gewährung von Sachbezügen schnell zu einer Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze, sodass die entsprechenden Einkünfte regulär zu versteuern sind. Außerdem müssen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber prüfen, ob die Pauschal-versteuerung zulässig ist, wenn Mitarbeitende mehrere Minijobs ausüben.

Lösungsvorschlag: Für den Fall einer leichten Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze sollten Kulanzgrenzen eingeführt werden.



Umsetzungsstand: „Kulanzgrenzen“ für eine Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze sind im Steuerrecht nur insofern vorhanden, als dass das gelegentliche Überschreiten in maximal zwei Monaten pro Jahr für z. B. unvorhersehbare Ereignisse wie einen krankheitsbedingten Ausfall von Kollegen oder die zusätzliche Aufnahme einer kurzfristigen Beschäftigung (Saisonarbeit/Aushilfe) bei einem anderen Arbeitgeber genutzt werden können. Zudem besteht die Möglichkeit eines Midijobs, bei dem die Sozialversicherungsbeiträge deutlich geringer ausfallen als bei einer herkömmlichen Beschäftigung. Anders ausgestaltete Kulanzgrenzen hält das Niedersächsische Finanzministerium aus steuerrechtlichen und -politischen Gründen für nicht umsetzbar.

Geldwerte Vorteile für Mitarbeitende	Zuständigkeit: Bund
Erläuterung: Der Dokumentationsaufwand für Geschenke an Mitarbeitende wird als hoch wahrgenommen, da diese als geldwerter Vorteil einzustufen sind und ab einem gewissen Betrag regulär zu versteuern sind. Lösungsvorschlag: Die Freigrenzen für geldwerte Vorteile sollten erhöht und die sachlichen Steuerbefreiungen ausgeweitet werden. Umsetzungsstand: Aktuell wird auf Bund-Länder-Ebene eine Überarbeitung der derzeitigen Regelungen zum Sachbezug und dem geldwerten Vorteil erörtert, um das Steuerrecht für alle Beteiligten (Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Verwaltung) zu vereinfachen.	



Sanierung von Mietwohnungen	Zuständigkeit: Bund
Erläuterung: Wenn die Kosten für eine Gebäudesanierung als (anschaffungsnahe) Herstellungskosten einzustufen sind, können diese nur im Wege der Absetzung für Abnutzung (AfA) steuerlich geltend gemacht werden. Lösungsvorschlag: Sonderabschreibungen sollten nicht nur für den Neubau von Mietwohnungen, sondern auch für deren Sanierung gewährt werden. Umsetzungsstand: Eine Ausweitung der Sonderabschreibungen für den Mietwohnungsneubau (§ 7b EStG) auf alle Sanierungsaufwendungen ist aktuell nicht geplant und müsste auch ggf. beihilferechtlich bei der EU-KOM abgesichert werden. Eine Bereitschaft, durch punktuelle Änderungen bspw. bei der Regelung zu den „anschaffungsnahe Herstellungskosten“ (§ 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG) die ertragsteuerliche Berücksichtigung von Sanierungsaufwendungen zu verbessern, ist bei Bund und Ländern grundsätzlich vorhanden. Konkrete Regelungsvorschläge wurden aber noch nicht ausgearbeitet.	